



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU

2 | 2024

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 54/2024:
Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern
und Rentnern im Baugewerbe

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 18/2024:
Die umsatzsteuerrechtliche Einordnung
von mehreren Einzelleistungen
eines Bauunternehmers





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach viel zu langen, vor allem parteipolitisch motivierten Diskussionen, haben die Länder endlich den Weg freigemacht für das Wachstumschancengesetz. Damit wird unsere langjährige Forderung nach Wiedereinführung einer degressiven AfA für Wohngebäude umgesetzt. Die neue Abschreibungsmöglichkeit kann genutzt werden, wenn mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 1. Oktober 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde. Entscheidend ist die Baubeginnsanzeige. Beim Erwerb einer Immobilie muss der Kaufvertrag nach dem 30. September 2023 (und vor dem 1. Oktober 2029) abgeschlossen worden sein, die Immobilie darf nicht vor dem 1. Januar 2023 fertiggestellt worden sein. Die Einhaltung des EH55-Standards, der seit 1. Januar 2023 für Neubauten allgemein gilt, ist ausreichend. Die degressive AfA kann mit der verbesserten Sonderabschreibung Mietwohnungsbau kombiniert werden. Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 4 in diesem Heft. Die Neuregelung stellt einen wichtigen Impuls für Investoren dar, der aber bei hohen Baukosten und kaum gesunkenen Zinsen allein nicht ausreichen wird. Die Bundesregierung muss weiter an der Förderkulisse für den Neubau arbeiten. Die energetischen Anforderungen und die Zinssätze in den KfW-Programmen müssen runter und gleichzeitig die Fördertöpfe so ausreichend gefüllt werden, dass ein erneuter Förderstopp vermieden werden kann.

Da der Bundeshaushalt zur Umsetzung dieser Forderungen mittelfristig nur wenig Spielraum bietet, müssen parallel Möglichkeiten geschaffen werden, rechtssicher einfach und damit kostengünstig bauen zu können. Der sogenannte Gebäudetyp E ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er wird allerdings ein Nischenmodell bleiben, wenn jetzt nicht die Chance genutzt wird, das BGB zu ändern. Derzeit muss der Auftragnehmer bei Bauverträgen, quasi als Mindeststandard, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten. In der Praxis werden fast alle technischen Regeln, sobald sie in der Praxis erprobt und über einen längeren Zeitraum genutzt werden, zu allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auftragnehmer und Auftraggeber können vertraglich eine Abweichung hiervon vereinbaren. Die Hürden hierfür, gerade was die Aufklärung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer betrifft, liegen allerdings so hoch, dass die Praxis regelmäßig „auf Nummer sicher geht“ und hierauf verzichtet. Hier muss der Gesetzgeber ansetzen und den Bauvertragsparteien einen sicheren Weg aufzeigen, wie bei einem konkreten Bauvorhaben Abweichungen von technischen Vorschriften rechtssicher vereinbart werden können. Konkrete Formulierungsvorschläge liegen bereits vor.

Auf bayerischer Ebene sind wir mit der Bayerischen Staatsregierung und den Baupolitikern im Bayerischen Landtag weiterhin im engen Austausch, um die Situation unserer Branche zu verbessern. Noch im April wird der Bauausschuss des Bayerischen Landtags uns in einer Sachverständigenanhörung zur Lage und den Perspektiven des Baugewerbes in Bayern befragen. Außerdem ist eine weitere Novellierung der bayerischen Bauordnung in Vorbereitung. Ziel ist eine Verschärfung und effizientere Ausgestaltung der Regelungen. Wir haben uns bei den von uns eingebrachten Verbesserungsvorschlägen neben den oben bereits angesprochenen technischen Standards vor allem auf die Stellplatzregelung, das Abstandsflächenrecht und die mit der letzten Änderung eingeführte Genehmigungsfiktion konzentriert. Weitere Anregungen nehmen wir gerne auf.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Julia Knoblauch

AKTUELLES

Wohnungsbau	
Die degressive Abschreibung kommt	4
LKW-Maut	
Meldeportal für Handwerkerfahrzeuge ab sofort verfügbar	5
Blickpunkt Digital	6

RECHT

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt	
Bei Mängelrüge reicht WhatsApp-Nachricht nicht aus	7
Urteil des Kammergerichts	
„Vergessene“ Rechnungspositionen verjähren mit der Schlussrechnungsforderung	8
Neuer Mustervertrag zu Stundenlohnarbeiten veröffentlicht	8
Datenschutz bei Bildern von Referenzobjekten	9

STEUERN

Neue Umzugskostenpauschalen ab März 2024	9
--	---

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Durchschnittliche Stundenlöhne im Bauhauptgewerbe	10
Angebotsvorsorge und Schutz vor UV-Strahlung	11

WIRTSCHAFT

Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude	12
Nachhaltigkeit im Handwerk	
Online-Schulungen der ZWH	14
eRechnung	
Neue Version des XRechnungsformats bei ZUGFERD verfügbar	15
Förderung im Wohnungsbau	
Neues LBB-Merkblatt zur Übersicht der Förderprogramme	15
Jahresabschluss 2023	
Lagebericht eines Bauunternehmens	16
Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2023/2024	
Jetzt mitmachen!	18

BERUFSBILDUNG

Baugewerbliche Auszubildende sind betriebstreu!	19
Ausbildungsstatistik 2023/2024	
Wohnungsbaukrise schlägt sich in Ausbildungszahlen nieder	20
Begabtenförderung	
„Die Besten noch besser machen!“	22
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes	
Einladung zur Preisverleihung	24

TECHNIK

Neue Arbeitsschutzprämien der BG BAU	25
--	----

FACHGRUPPEN

FGSV überarbeitet die RDO-Asphalt	26
Drei FGSV-Merkblätter überarbeitet	27
Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen	
Übergangsfrist endet zum 31. Dezember	28
Standardleistungskatalog für den Wasserbau	
STLK LB 207 neu herausgegeben	29
Bayerischer Fliesenlegertag 2024	
Landesfachgruppentagung wieder ein voller Erfolg	30
Einladung zum Süddeutschen Estrichtag 2024	32
Massiv mein Haus	
Das ist neu!	33
Bundesförderung „Aufbauprogramm Wärmepumpe“	34
Branchenlösung zur Staubminimierung	
BG BAU führt kostenlose Messungen durch	35
Einladung zur Frühjahrstagung	36

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	37
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten	
Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	38

Wohnungsbau Die degressive Abschreibung kommt

Der Bundesrat hat in seiner Märzsession dem Wachstumschancengesetz und damit der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für den Wohnungsbau zugestimmt.

Die degressive AfA für den Wohnungsbau kommt. Damit können insgesamt sechs Jahre lang jeweils fünf Prozent der Investitionskosten abgeschrieben werden.

Die neue Abschreibungsmöglichkeit gilt rückwirkend für alle Bauprojekte ab einem Effizienzstandard 55 und mit Baubeginn zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029.

Die wichtigsten Eckpunkte sind dabei:

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute beziehungsweise im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen. Maßgeblich ist dabei der angezeigte Baubeginn. So soll die Umsetzung bereits geplanter, aber noch nicht begonnener Projekte gefördert werden.
- Im ersten Jahr können fünf Prozent der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden. In den folgen-

den Jahren können jeweils fünf Prozent des Restwertes steuerlich geltend gemacht werden. Es gibt keine Baukostenobergrenze und ein Wechsel zur linearen AfA ist möglich.

- Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 (6-Jahres Zeitraum) liegen.
- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.
- Die degressive AfA kann zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Begünstigt werden dabei Neubauten mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, die eine Baukostenobergrenze von 5.200 Euro

pro Quadratmeter einhalten.

- Die Bedingungen für die genannte Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau wurden mit dem Wachstumschancengesetz nochmal verbessert: Der Anwendungszeitraum wurde bis Ende September 2029 verlängert, die Baukostenobergrenze von 4.800 Euro pro Quadratmeter auf 5.200 Euro pro Quadratmeter und die begünstigten Herstellungs-/Anschaffungskosten von 2.500 Euro pro Quadratmeter auf 4.000 Euro pro Quadratmeter erhöht.

Insgesamt ist die Wiedereinführung der degressiven AfA ein wichtiger Impuls für den Wohnungsbau, dem weitere folgen müssen, um die gewünschte Breitenwirkung zu erzielen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Meldeportal für Handwerkerfahrzeuge ab sofort verfügbar

Die Firma Toll Collect GmbH hat in einer Pressemitteilung Mitte März bekannt gegeben, dass die Meldung von Fahrzeugen, die ab 1. Juli 2024 unter die neue Handwerkerausnahme fallen, ab sofort möglich ist.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 06/2023 berichtet, sieht das geänderte Bundesfernstraßenmautgesetz ab 1. Juli 2024 die Mautpflicht auch für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen grundsätzlich vor.

Erfreulicherweise hatte der Gesetzgeber aber unserer Forderung entsprochen und eine Handwerkerausnahme beschlossen. Fahrzeuge, die von Handwerksbetrieben eingesetzt werden, sind demnach unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit.

Ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, hängt von der konkreten Fahrt und den beförderten Gütern ab.

Die Handwerkerausnahme gilt, wenn das Fahrzeug (mit mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse) von einer oder einem Mitarbeitenden des Handwerksbetriebs gefahren wird und Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert, die zur Ausführung der Dienst- und Werkleistungen des Handwerksbetriebs notwendig sind – oder wenn es handwerklich gefertigte Güter transportiert, die im eigenen Handwerksbetrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden.

Die Voraussetzungen für die Handwerkerausnahme erfüllen alle Berufe, die in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführt sind, sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Auf der Toll Collect-Webseite können Handwerksbetriebe Fahrzeuge mit mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse, die unter den Voraussetzungen der Handwerkerausnahme unterwegs sind, ab sofort melden. Mit diesen Informationen können Mautkontrollen so ausgerichtet werden,



© Toll Collect GmbH

Kontrollsäulen überprüfen die Einhaltung der Mautpflicht auf Bundesstraßen.

dass Ausleitungen und behördliche Verfahren minimiert werden. Für Fahrten, bei denen die Voraussetzungen der Handwerkerausnahme nicht erfüllt sind, kann

die Maut vor Fahrtantritt in der Toll Collect-App oder auf der Toll Collect-Webseite gebucht und bezahlt werden.

! Ausführliche Informationen zum Thema Lkw-Maut und der konkreten Umsetzung der Neuregelungen finden Sie auf der Homepage von TOLL COLLECT unter www.toll-collect.de.

Hier finden Sie auch eine umfangreiche FAQ-Liste zum Thema Handwerkerausnahme sowie eine Liste der Handwerksberufe, die die Voraussetzungen der neuen Ausnahmeregelung grundsätzlich erfüllen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



TRENDS

Ein neues Produkt ist derzeit aus den Technologiemedien nicht mehr wegzudenken: das Gerät „Rabbit R1“ wurde im Rahmen der Consumer Electronics Show in Las Vegas im Januar dieses Jahres vorgestellt. Bereits dort erzeugte es große Aufmerksamkeit. Mittels einem sogenannten „Large Action Model“ setzt das Gerät, betrieben mit dem System „Rabbit OS“, Zielvorgaben der Nutzer eigenständig um. Es soll damit Smartphones obsolet machen und für mehr Nutzerfreundlichkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben, welche vielfältiger Apps bedürfen, sorgen.



MISSION: VISION

In der Robotik werden immer größere Fortschritte erzielt und so stellt sich die Frage: Wie sollen Menschen auf der Baustelle zukünftig mit Maschinen zusammenarbeiten? Die kollaborative Fertigung ist ein viel beforschtes Themengebiet und soll Teile dieser Frage klären. Mit Hilfe von künstlicher Intelligenz können anstehende Aufgaben erkannt und vorhergesehen werden – und Maschinen bereits proaktiv zur Unterstützung der Menschen auf der Baustelle einschreiten.

UMFRAGE ZUM DIGITALISIERUNGSANGEBOT

Helfen Sie uns dabei, unser Angebot auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen und nehmen Sie an der Umfrage teil:



DIGITALISIERUNG & MANAGEMENT

Der digitale Wandel im Bauunternehmen ist eine herausfordernde Aufgabe für die Unternehmensführung und geht mit vielfältigen Aufgaben im Bereich des Change-Management einher. Die Einführung neuer digitaler Werkzeuge für die durchgängig digitale Prozessabwicklung erzeugt allzu oft Widerstand in der Belegschaft. Das ist teilweise nachvollziehbar, denn in den meisten Fällen geht ein Veränderungsprozess zunächst mit Einbußen in der Produktivität einher. Doch anstatt den Widerstand im Keim zu ersticken, ist es existenziell, ihm mit geeigneten Strategien zu begegnen. In unserer BLICKPUNKT DIGITAL-Serie „Umgang mit Widerständen bei Digitalisierungsvorhaben“ zeigen wir mögliche Vorgehensweisen hierzu auf (eine erste Übersicht links im Bild).



VERANSTALTUNGEN

Unsere vergangenen und zukünftigen Veranstaltungen des Bereichs Digitalisierung sind hier für Sie zusammengestellt sichtbar, sodass Sie sich für kommende Events anmelden und zu vergangenen die Aufzeichnungen ansehen können.

VERGANGENE VERANSTALTUNGEN

Online-Seminare:

■ Bauform eG ■ Digitalbonus

Digitalisierungs-Cappuccino:

■ Vestigas ■ Flink2go

ZUKÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN

Digitalisierungs-Cappuccino:

■ 17. April 2024, 9:00 Uhr:
Automatisierte Rechnungsprüfung durch digitale Lieferscheine (comstruct)

■ 23. April 2024, 9:00 Uhr:
QNG leicht gemacht (Becatur)

Get-Together Digitalisierung:

■ 30. April, 16:30 Uhr
■ 28. Mai, 16:30 Uhr

Weitere Termine finden Sie auf S. 37.

Anmeldung



Q&A – SIE HABEN FRAGEN?

Dann mailen Sie unserer Digitalisierungsexpertin Klara Santer (santer@lbb-bayern.de).

Ausgewählte Q&A's drucken wir in der nächsten BLICKPUNKT BAU-Ausgabe ab.

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt Bei Mängelrüge reicht WhatsApp-Nachricht nicht aus

In einem VOB-Vertrag sieht § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B vor, dass sich die Verjährungsfrist um zwei Jahre verlängert, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine schriftliche Mängelrüge übersendet. Eine bloße WhatsApp-Nachricht erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis nicht.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) führte 2012 für den Auftraggeber (AG) die Dacheindeckung des Neubaus eines Bürogebäudes aus. Die VOB/B wurde in den Vertrag einbezogen. Bereits im Jahre 2014 drang Wasser durch das Dach in das Gebäude ein. Zwischen den Parteien bestand in den Folgejahren mehrfach Kontakt, wobei inhaltlich vieles streitig ist. Fest steht jedoch, dass der Geschäftsführer des AG den AN am 28. Juni 2016 per WhatsApp-Nachricht darum bat, sich das Dach nochmals anzuschauen, weil dieses immer noch lecke. Der AN antwortete „ok“ und beging das Dach am 29. Juni 2016. Später lässt der AG das Dach von einem Dritten für rund 100.000,00 Euro sanieren und begehrt die Ersatzvornahmekosten.

Der AN verteidigt sich unter anderem mit der Einrede der Verjährung.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt gibt dem AN mit Urteil vom 21. Dezember 2023 (Az.: 15 U 211/21) recht und stellt klar, dass die Forderung des AG verjährt ist. Das Gericht führt zunächst aus, dass die Verjährung durch die Dachbegehung des AN am 29. Juni 2016 zunächst gehemmt gewesen sei. Danach sei jedoch nichts weiter passiert.

Daher seien die Verhandlungen über die Mängelbeseitigung gemäß § 203 Satz 1 BGB „eingeschlafen“, weshalb die Verjährung nach Ablauf eines Monats wieder zu laufen begonnen habe. Auch die WhatsApp-Nachricht vom 28. Juni 2016 habe – nach Ansicht des Gerichts – nicht zu einem Neubeginn einer gesonderten zweijährigen Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B geführt. Bei einer WhatsApp-Nachricht fehle es am

hierzu erforderlichen schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangen. Zwar könne die hier erforderliche Schriftform auch durch eine telekommunikative Übermittlung gewahrt werden. Hierfür sei es jedoch erforderlich, dass die Erklärung in gleicher Weise wie ein Schriftstück verfasst sei. Zudem müsse der Erklärungsempfänger in der Lage sein, das Schriftstück auszudrucken und dauerhaft abzuspeichern. Dies sei bei einer WhatsApp-Nachricht nicht gegeben. Schließlich könne ein Messenger-Dienst aufgrund der typischen Art und Weise der Benutzung zum raschen Austausch rein privater Nachrichten und gerade nicht zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht die notwendige Warnfunktion eines Formerfordernisses erfüllen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Außenansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt

Urteil des Kammergerichts „Vergessene“ Rechnungspositionen verjähren mit der Schlussrechnungsforderung

Im VOB/B-Vertrag wird die Schlussrechnungsforderung des Auftragnehmers nach der Abnahme der Leistung, der Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung und dem Ablauf der vereinbarten Prüffrist fällig. Die Schlussrechnungsforderung verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die gesamte Schlussrechnungsforderung wird einheitlich fällig und verjährt auch einheitlich. Somit beginnt für eine irrtümlich vergessene unselbstständige Rechnungsposition oder Teilforderung die Verjährung zu laufen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Schlussrechnung war.

Der Fall

Der Auftragnehmer (AN) verlangt vom Auftraggeber (AG) restlichen Werklohn aus einem VOB/B-Vertrag für im Jahre 2014 ausgeführte Malerarbeiten. Am 11. September 2015 legte der AN eine erste Schlussrechnung über 84.000,00 Euro vor. Am 22. November 2018 folgte eine weitere Schlussrechnung über weitere 198.000,00 Euro. Der AG bezahlte beide Rechnungen nicht.

Der AN erhebt Ende 2018 Klage, die dem AG aber erst Mitte Februar 2019 zugestellt wird, weil der AN in der Klageschrift eine falsche Adresse des AG angegeben hat.

Zudem hatte er es versäumt, rechtzeitig beim Gericht die Gerichtskosten zu erfassen. Der AG erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Entscheidung

Das Kammergericht stellt in seinem Urteil vom 12. Dezember 2023 (Az.: 21 U 47/22) klar, dass die Werklohnforderung des AN verjährt ist. Werklohnansprüche verjähren gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Diese regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Der Anspruch, der beiden Schlussrechnungen zu Grunde liegt, ist nach den Ausführungen des Gerichts vor Ablauf des Jahres 2015 entstanden. Der AN hat die erste – offenkundig prüfbare, da tatsächlich geprüfte – Schlussrechnung am 11. September 2015 gelegt. Die Parteien hatten vertraglich eine Zahlungsfrist von 60 Tagen vereinbart. Diese ist noch im November 2015 abgelaufen. Die Abnahme war erfolgt, bevor die Schlussrechnung erteilt

wurde. Die Fälligkeit der ersten Schlussrechnung im Jahre 2015 hat zur Folge, dass die Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eingetreten ist. Nach Ansicht des Gerichts betrifft dies auch die weitergehenden Vergütungsansprüche, die der AN mit der zweiten Schlussrechnung vom 22. November 2018 abgerechnet hat. Das Gericht stellt klar, dass mit Abnahme und Vorlage einer prüfbaren Rechnung die gesamte Werklohnforderung fällig wird und einheitlich verjährt. Da dem AN bereits im Jahr 2015 sämtliche Tatsachen bekannt waren, auf die er seine Klageforderung insgesamt stützt, ist die Verjährung der gesamten Werklohnforderung am 31. Dezember 2018 eingetreten.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Neuer Mustervertrag zu Stundenlohnarbeiten veröffentlicht

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat einen Mustervertrag über die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten erstellt.

Hintergrund für die Erstellung des Mustervertrages ist, dass die Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten häufig Probleme von der Beauftragung bis hin zur Abrechnung aufwirft. Der Mustervertrag beruht daher auf dem Gedanken, dass Auftraggeber und Auftragnehmer das Bauvorhaben kooperativ abwickeln wollen. Er soll beiden Vertragspartnern helfen, alle wesentlichen Punkte zu regeln, um Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Der Stundenlohnvertrag des ZDB kann von privaten Auftraggebern für alle Stundenlohnvereinbarungen bei einem Bauvorhaben verwendet werden. Bei der Anwendung des Vertrags sollten unbedingt die Hinweise im Informationsblatt des ZDB beachtet werden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Datenschutz bei Bildern von Referenzobjekten

Für Handwerksbetriebe sind Referenzfotos von fertiggestellten Werken eine gute Möglichkeit, potenzielle Kunden auf der eigenen Webseite oder auf Social-Media-Kanälen über die angebotenen Dienstleistungen zu informieren und mit geleisteter Qualitätsarbeit zu werben. Allerdings sind hier einige Vorschriften zu beachten.

Bei der Veröffentlichung von Referenzfotos von fertiggestellten Werken müssen verschiedene gesetzliche Vorschriften beachtet werden. Relevant sind unter anderem die Datenschutzgrundverordnung und Gesetze, aus denen sich Schutzrechte Dritter ergeben, wie zum Beispiel das Designgesetz. Dabei kommt es immer auf das konkrete Fotomotiv im Einzelfall an. Es kann zu Konflikten und Rechtsstreitigkeiten kommen, wenn Kunden mit der Veröffentlichung der Fotos nicht einverstanden sind oder wenn Schutzrechte Dritter durch die Veröffentlichung verletzt werden. Zudem spielt es eine Rolle, wo Referenzfotos der eigenen Werke aufgenommen werden und was auf den Referenzfotos abgebildet ist.

den sind oder wenn Schutzrechte Dritter durch die Veröffentlichung verletzt werden. Zudem spielt es eine Rolle, wo

Referenzfotos der eigenen Werke aufgenommen werden und was auf den Referenzfotos abgebildet ist.

! Der ZDH hat zu diesem Thema ein ausführliches Merkblatt veröffentlicht, welches unseren Mitgliedsbetrieben auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zur Verfügung steht.

@ Sebastian Kofler | kofler@lbb-bayern.de

STEUERN

Neue Umzugskostenpauschalen ab März 2024

Bei einem beruflich bedingten Wohnungswechsel gelten seit 1. März 2024 neue Umzugskostenpauschalen.

Umzugskosten können als Werbungskosten abgezogen werden oder vom Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzt werden, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Die Grenze bildet der Betrag, den ein Bundesbeamter nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) als höchstmögliche Umzugskostenvergütung erhalten könnte.

Berufliche Veranlassung

Ein beruflicher Anlass für den Umzug liegt vor, wenn er bedingt ist durch:

- eine Versetzung,
- einen Arbeitsplatz-/Stellenwechsel,
- einen Wohnungswechsel aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder
- zur Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung des Arbeitnehmers.

Weiterhin gilt der Umzug als beruflich veranlasst, wenn er im ganz überwiegenden

betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt oder von ihm gefordert wird. Ist der Umzug nicht mit einem Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes verbunden, wird ein beruflicher Anlass anerkannt, wenn eine näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung bezogen wird, um die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich zu verkürzen.

Hiervon ist auszugehen, wenn sich dadurch die Zeitspanne für die Fahrten zur Tätigkeitsstätte um mindestens eine Stunde täglich vermindert.

Abzugsfähige Umzugskosten

Als Umzugskosten sind insbesondere anzusetzen:

- Beförderungsauslagen,
- Reisekosten zum neuen Wohnort,
- Mietentschädigung sowie
- Wohnungsvermittlungsgebühren.

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

Sonstige Umzugsauslagen ohne Nachweis

Darüber hinaus können für Umzüge ab dem 1. März 2024 folgende Beträge ohne Nachweis in pauschaler Höhe steuerfrei erstattet werden oder als Werbungskosten abgezogen werden:

- Der steuerfreie Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen bei dem Umziehenden beträgt 964 Euro.
- Für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben) sind es 643 Euro.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Durchschnittliche Stundenlöhne im Bauhauptgewerbe

Im Kalenderjahr 2023 betrug der durchschnittliche Stundenlohn im Bauhauptgewerbe in Bayern 19,63 Euro – dies ergibt sich aus einer statistischen Auswertung der SOKA-BAU zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe.

Ausweislich der Auswertung betrug 2023 der durchschnittliche Stundenlohn bundesweit 18,48 Euro.

Verglichen zum Vorjahr mit 17,68 Euro bedeutet dies eine Steigerung um 4,5 Prozent.

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 18,00 Euro (2022) auf 18,82 Euro (2023) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 4,5 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 1,67 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 20,49 Euro).

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 16,12 Euro (2022) auf 16,85 Euro (2023) angestiegen. Das entspricht ebenfalls einem Anstieg von 4,5 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 2,04 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamtтарifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 18,89 Euro).

Lohnrelation Ost/West

Nach wie vor noch hoch sind die Unterschiede zwischen Ost und West: Während der Durchschnittslohn 2023 im Westen bei 18,82 Euro lag, betrug er im Osten 16,85 Euro. Das entspricht 89,5

Prozent des Westniveaus. Im vergangenen Jahr betrug der Abstand noch 89,6 Prozent – ein kleiner Rückschritt.

Der bayerische durchschnittliche Stundenlohn liegt mit 19,63 Prozent auch in diesem Jahr wieder bundesweit an der Spitze.

Verteilung über die Lohngruppen

Im Westen entsprach für insgesamt 45,5 Prozent der Beschäftigten die Entlohnung der Höhe des früheren Mindestlohns 2 oder 1. Die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten danach eine Vergütung in Höhe der Lohngruppen 2a oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 13,2 Prozent (2022: 12,0 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 7,2 Prozent (2022: 5,2 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.

Im Osten wurden knapp 36,8 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe der Mindestlohngruppe 1 oder darunter vergütet (2022: 50,1 Prozent), die Mehrheit der gewerblichen Arbeitnehmer erhalten eine Vergütung nach Lohngruppe 2 oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 7,3 Prozent (2022: 5,4 Prozent). Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 3,0 Prozent (2022: 2,2 Prozent) der gewerblichen Arbeitnehmer.



© Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Angebotsvorsorge und Schutz vor UV-Strahlung

Wie bereits mehrfach berichtet, sind Arbeitgeber seit Sommer 2019 verpflichtet, ihren Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Bezug auf natürliche UV-Strahlung anzubieten, wenn diese einer Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausgesetzt sind.

Inhalte der Vorsorge sind insbesondere ein Beratungsgespräch und eine Untersuchung. Das Angebot sollte nach Möglichkeit vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ausgesprochen werden und einmal pro Kalenderjahr wiederholt werden – auch, wenn das Angebot zuvor abgelehnt wurde. Der Arbeitnehmer entscheidet frei, ob er dieses Angebot wahrnehmen möchte.

Die Einführung einer Pflichtvorsorge konnte 2019 nur durch Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung abgewendet werden, mit der sich die Sozialpartner zur Intensivierung der Förderung und Aufklärung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Risiken und Schutzmaßnahmen vor UV-Strahlen verpflichtet haben. Die Einführung der Pflichtvorsorgeuntersuchung hätte bedeutet, dass für Arbeitnehmer bis zur Durchführung einer entsprechenden Untersuchung ein Beschäftigungsverbot bestanden hätte. Die geringe Anzahl von Arbeits- und Betriebsmedizinern hätte die Situation verschärft, da Engpässe bei den Vorsorgeterminen vorprogrammiert gewesen wären.

Die Einführung einer Pflichtvorsorge ist noch nicht vom Tisch und hängt maßgeblich davon ab, ob die Angebotsvorsorge ausreichend umgesetzt wird. Nur durch eine rege Inanspruchnahme der freiwilligen Angebotsvorsorge kann nachgewiesen werden, dass bereits die Angebotsvorsorge ein geeignetes Mittel ist, um Beschäftigte über die Risiken der natürlichen UV-Strahlung aufzuklären und vor ihnen zu schützen.

Andernfalls ist zu erwarten, dass von Seiten des BMAS zur Erreichung der Schutzziele eine Pflichtuntersuchung eingeführt wird.

Angebot der BG BAU

Die BG BAU unterstützt die Betriebe bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen mit ihrem Leistungsangebot und informiert auf ihrer Webseite:

- über Musteranschreiben zur Aussprache der Angebotsvorsorgeuntersuchung an die Mitarbeiter,
- welche präventiven Hilfsmittel, Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um die Arbeitsbedingungen an die hohe UV-Strahlung und die hohen Temperaturen anzupassen,
- welche Schutzmaßnahmen von der BG Bau auch finanziell im Wege von Arbeitsschutzprämien unterstützt werden,
- welche körperlichen Anzeichen als Hitze-Warnsignale gelten und welche Maßnahmen im akuten Fall zu ergreifen sind.



Mit Blick auf die nahende sonnenschutz- und hitzerelevante Zeit empfehlen wir den Unternehmen, die entsprechende Vorsorge anzubieten und die Mitarbeiter zu motivieren, von diesem Angebot tatsächlich Gebrauch zu machen. Die Betriebe sollten das Angebot selbst sowie die Inanspruch-

nahme dokumentieren und auf die Führung der Vorsorgekartei achten.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) bringt Änderungen in der Förderung und im Antragsprozess mit sich. Im Antragsprozess ist künftig eine „Liefer- und Leistungsvereinbarung“ vorzulegen. Zudem wird in bestimmten Fällen eine „Fachunternehmererklärung“ gefordert.

Die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM), die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, bringt Änderungen in der Förderung und im Antragsprozess mit sich. Neben der Änderung der Förderkonditionen sind insbesondere zwei wesentliche Änderungen des Antragsprozesses erwähnenswert: Um eine Förderung nach den neuen Vorgaben zu erhalten, muss nun insbesondere ein abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden. Darüber hinaus wird in bestimmten Fällen auch die Abgabe einer Fachunternehmererklärung gefordert.

Änderung der Förderkonditionen

Heizungstausch

- Die Grundförderung beträgt 30 Prozent für alle geförderten Anlagen zur Wärmeerzeugung.
- Die maximale Investitionssumme beträgt 30.000 Euro.
- Bei Mehrparteienhäusern erhöhen sich die förderfähigen Ausgaben um 15.000 Euro je Wohneinheit.
- Für Wärmepumpen ist ein Effizienz-Bonus in Höhe von 5 Prozent erhältlich.
- Für Biomasseheizungen kann ein Zuschlag von 2.500 Euro gewährt werden.
- Selbstnutzende Eigentümer, die ihre alte fossile Heizung austauschen, erhalten einen Klimageschwindigkeitsbonus von 20 Prozent.
- Selbstnutzende Eigentümer mit einem Haushaltseinkommen von bis zu

40.000 Euro erhalten einen Einkommensbonus von 30 Prozent.

- Die Boni sind bis zu einem Gesamtfördersatz von 70 Prozent kumulierbar.

Maßnahmen an der Gebäudehülle

- Die Grundförderung beträgt 15 Prozent.
- Wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iFSP) vorliegt, ist zusätzlich ein fünfprozentiger Bonus erhältlich.
- Die maximale Investitionssumme beträgt 30.000 Euro.
- Wenn ein iFSP vorliegt, können bis zu 60.000 Euro Investitionssumme pro Wohneinheit gefördert werden.
- Kumulierbar sind so 20 Prozent Gesamtförderung erhältlich.

Neu

- Die Förderung von Heizungstausch und Gebäudehülle kann nun kombiniert werden. Die maximale förderfähige Investitionssumme liegt so bei 90.000 Euro.
- Auch wurde ein ergänzendes Kreditangebot der KfW eingeführt. Dieses bietet einen zinsverbilligten Kredit von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme für Antragsteller mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro.

Liefer- und Leistungsvereinbarung

Gemäß Ziffer 9.2.1. der einschlägigen Förderrichtlinie muss bereits bei der Antragstellung ein abgeschlossener Liefe-

rungs- oder Leistungsvertrag vorliegen. Inhalt dieses Vertrages muss zudem die Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung bezüglich der Förderzusage sein. Eine Musterformulierung hierzu ist in der entsprechenden FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu finden. Darüber hinaus muss sich aus dem Vertrag das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben.

Die neue Regel wurde damit begründet, Vorratsanträge verhindern zu wollen, die zu einer Mittelausschöpfung hätten führen können, obwohl keine umsetzungsreifen Projekte vorliegen würden. Problematisch an der Regelung ist, dass die bauausführenden Unternehmer das Risiko tragen, dass der Förderantrag nicht bewilligt wird. Das Risiko liegt darin, dass die Unternehmer Planungsleistungen erbringen, gegebenenfalls Material einkaufen und vorhalten, sowie das Personal für die mögliche Umsetzung einplanen müssen. Wird der Förderantrag nicht bewilligt, bleibt der Unternehmer auf seinen erbrachten Vorleistungen sitzen.

Dieses Risiko macht es für die Unternehmer unattraktiv, Angebote für Kunden zu erstellen, die einen BEG-EM-Förderantrag stellen wollen. In der Folge werden weniger BEG EM-Maßnahmen gefördert und die Wärmewende wird ausgebremst.

Unser Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) setzt sich dafür ein, dass die Fördermittel der BEG-EM möglichst ungehindert in den Markt fließen und die Wärmewende stärken. Hierzu ist die nunmehr zusätzlich erforderliche Liefer- und Leistungsvereinbarung derart zu gestalten, dass sie keine Förderhürde darstellt.

Fachunternehmererklärung

Eine weitere wichtige Änderung betrifft Fachunternehmen, die Heizungsprojekte im Rahmen der BEG-EM begleiten.

Demnach müssen Fachunternehmen die notwendigen technischen Daten nun im Online-Prüftool der KfW oder den Online-Formularen des BAFA eingeben. Antragstellende selbst können diese technischen Angaben nicht mehr eintragen.

Zweck der Änderung ist es, dass potenzielle Fehlerquellen im Antragsprozess verringert werden, insbesondere sollen irrtümliche Angaben zu Anlagen und Maßnahmen vermieden werden. Dadurch soll die Antragstellung beschleunigt werden.

Die Fachunternehmen, die Heizungsprojekte begleiten, müssen nunmehr ein Profil auf der neuen Fachunternehmer-Registrierung der Deutschen Energie-Agentur anlegen.



Nach erfolgreicher Registrierung können die Unternehmen mit ihren Zugangsdaten alle relevanten Förderanträge bei der KfW und dem BAFA unterstützen. Früher war dies ohne Registrierung möglich, jetzt erfolgt ein Login mit den Zugangsdaten. Im Online-Prüftool werden alle relevanten Angaben zur geförderten Maßnahme erfasst. Entgegen der Heizungsförderung bleibt die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten wie bislang verpflichtend bei Förderanträgen für Maßnahmen an der Gebäudehülle der Errichtung, dem Umbau und der Erweite-

rung eines Gebäudenetzes, sowie der Anlagentechnik (außer der Heizung).

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes setzt sich dafür ein, dass die Fachunternehmer der Gebäudehülle, der Gebäudenetze und der Anlagentechnik ohne die Einbindung eines Energieeffizienzexperten die jeweiligen Fördermaßnahmen umsetzen und die Anträge auf den Weg bringen dürfen, wie dies bei den Fachunternehmen der Heizungs-technik der Fall ist.

@ Colin Lorber | lorber@lbb-bayern.de
Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



Nachhaltigkeit im Handwerk Online-Schulungen der ZWH

Die Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk (ZWH) bietet 2024 mehrere Online-Seminare zur Nachhaltigkeit und zum Nachhaltigkeitsnavigator an. Die Schulungen bauen thematisch aufeinander auf, sind aber grundsätzlich auch unabhängig voneinander buchbar.

Die Online-Schulungen finden an folgenden Tagen statt:

Nachhaltigkeit im Handwerk – Einführung in eine zukunftsfähige Betriebsführung

Montag, den 3. Juni 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Montag, den 2. September 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Nachhaltigkeit im Handwerk – Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Montag, den 10. Juni 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Montag, den 9. September 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Nachhaltigkeit im Handwerk – Anwendung des Nachhaltigkeits-Navigators Handwerk

Montag, den 17. Juni 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Montag, den 16. September 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Nachhaltigkeit im Handwerk – Nachhaltigkeit im Marketing einsetzen

Montag, den 24. Juni 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Montag, den 24. September 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Zielgruppe

Die Schulungen richten sich insbesondere an Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, Geschäftsführer, Nachhaltigkeitskoordinatoren in Betrieben sowie an Berater und Beraterinnen (aus Handwerksorganisationen), die im Themenfeld Nachhaltigkeit unterwegs sind.

Zielsetzung

In den Online-Schulungen wird ein umfassender Einblick in die für Handwerksbetriebe und KMU relevanten Nachhaltigkeitsthemen gegeben. Anhand von praxisnahen Anwendungsbeispielen aus dem Handwerk werden die Inhalte der jeweiligen Online-Schulung untermauert. Zudem bieten die Veranstaltungen Raum für Fragen und Austausch. Teilnehmer sollen befähigt werden, durch die Schulungen Wissen zur betrieblichen Nachhaltigkeit zu erlangen und dieses für den (eigenen) Handwerksbetrieb anzuwenden.

Teilnahmekosten

Die Teilnahmegebühr beträgt 149,00 Euro brutto pro Person und pro Termin.

! Mehr zu den einzelnen Schulungsinhalten erfahren Sie unter diesem QR-Code:



! Zu den Online-Schulungen des ZWH zur Nachhaltigkeit im Handwerk können Sie sich unter folgendem QR-Code anmelden:



ACHTUNG:

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung noch keinen Teilnahmeplatz garantiert. Die Vergabe erfolgt nach Zeitstempel, daher behält der ZWH sich vor, die Anmeldung frühzeitig zu schließen, sollten bereits alle Plätze vergeben sein. Nach der Anmeldung erhalten Sie erneut eine E-Mail, mit der Sie Ihre verbindliche Teilnahme bestätigen müssen. Bitte notieren Sie sich Ihre Terminauswahl, das Tool verfügt leider über keine automatische Antwortmöglichkeit.

Die Einladung mit Zugangslink und weiteren Informationen erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn. Sollte die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, behält der ZWH sich vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

eRechnung

Neue Version des XRechnungsformats bei ZUGFERD verfügbar

Das ZUGFERD-Format ist eine alternative Möglichkeit, eRechnungen zu versenden. Das Besondere dabei: Neben der nur elektronisch lesbaren XML-Datei der Rechnung wird auch eine für Menschen lesbare PDF-Datei mitgesendet. Hier ist nun auch die neueste Version des XRechnungsformats 3.0.1 verfügbar.

Diese neue Version löst die bisherigen ab, was in der Praxis bedeutet, dass die Rechnungen in älteren Versionen von der öffentlichen Hand abgelehnt werden.

Die nun gültige Version führt neue Pflichtfelder ein, die von der öffentlichen Verwaltung verlangt werden. Informationen, die zuvor optional waren, müssen nun zwingend angegeben werden, um eine gültige XRechnung zu erstellen. Die Angabe einer E-Mail-Adresse des Käufers bzw. des Rechnungsempfängers in der Rechnung hat nun zu erfolgen. Außerdem wurden Angaben und Felder im Zusammenhang mit der Gewährung von Nachlässen spezifiziert.

Die Spezifikationen für die Version 3.0.1 finden Sie auf der Webseite der Koordinierungsstelle für IT-Standard (Link 1). Neben der Verwendung des deutschen XRechnungsformats (zum Beispiel im

Anhang einer eMail) können gültige („valide“) eRechnungen auch über das europäische PEPPOL-Netzwerk versendet werden. Das erleichtert vor allem den internationalen Austausch von elektronischen Rechnungen.

Beispielrechnungen im XRechnungsformat

Eine Möglichkeit, sich mit den neuen Anforderungen der Version 3.0.1 vertraut zu machen, besteht darin, sich Beispielrechnungen anzusehen, die bereits nach den neuen Richtlinien erstellt wurden. Auf diese Weise kann man konkret erkennen, wie die Pflichtfelder auszufüllen sind. Beispielrechnungen im Standard XRechnung, die der neuen Version entsprechen, finden Betriebe bei der Koordinierungsstelle für ITStandards (KoSIT) in der XRechnung-Testsuite (Link 2). In der Beispielrechnung einer XRechnung 3.0.1 (Link 3)

können sich Interessierte die neuen Pflichtfelder im XML-Format ansehen.

Weitere Informationen zum Standard XRechnung bietet die Webseite XStandards Einkauf (Link 4), außerdem gibt es die FAQ zum Thema (Link 5). Das Bundesinnenministerium hat ebenfalls ein Schreiben zur neuen Version der XRechnung (Link 6) veröffentlicht.

! Die Liste der im Artikel angeführten Links können unsere Mitglieder auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 32420 0000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Förderung im Wohnungsbau

Neues LBB-Merkblatt zur Übersicht der Förderprogramme

Mit dem neuen LBB-Merkblatt haben wir eine Übersicht über die wichtigsten Förderungen im Wohnungsbau erstellt.

Enthalten sind neben den Eckpunkten auch Verlinkungen zu den einschlägigen Webseiten für aktuelle Konditionen und weitergehende Informationen.

! Das LBB-Merkblatt „Überblick zu den Förderung im Wohnungsbau“ steht unseren Mitgliedern auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Jahresabschluss 2023

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung enthält. Wir haben dazu ein Merkblatt erstellt.

Laut Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Lagebericht ein eigenständiger Bestandteil der Rechnungslegung, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss anzufertigen ist.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, einen Gesamtüberblick zu schaffen und über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

Diese Aufgaben erfüllt er, indem der Lagebericht auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft eingeht. Außerdem betrachtet er Zukunftsaussichten in Form von Prognosen und analysiert Chancen und Risiken.

Die **Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen**, besteht laut HGB grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Jahresumsatzerlösen über 15 Mio. Euro,
- einer Bilanzsumme über 7,5 Mio. Euro,
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen nach HGB erfüllt sein).

Anmerkung: Die Schwellenwerte wurden Ende 2023 von der EU angehoben. Die obengenannten Schwellenwerte gelten ab 2024.

! Merkblatt zum Lagebericht 2023

Das Merkblatt, welches wir zum Lagebericht 2023 erstellt haben, beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresende
- Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze
- Informationen zur künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie

Es kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ abgerufen werden. Dort ist außerdem eine Word-Datei des Lageberichts hinterlegt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



BAMAKA

Jetzt
sparen!



PKW/Nutzfahrzeuge:
bis zu 53 % Nachlass



Tankkarten:
2,1-3,5 ct/l Nachlass



Online Shop:
250.000 Artikel von
2.300 Lieferanten



Monatliche Top Deals



BAMAKA Kundenservice
Rhöndorfer Straße 7-9 | 53604 Bad Honnef
Telefon 02224 981 088-77
service@bamaka.de | www.bamaka.de

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Einladung zur Kostenanalyse & Kennzahlenvergleich 2023/2024

Jetzt mitmachen!

Unser Schwesterverband in Hessen führt alljährlich eine Kostenanalyse und einen Kennzahlenvergleich durch. Sie sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen.

Die Kostenanalyse liefert für jeden Betrieb unerlässliche Daten wie den Baustellenmittellohn sowie insbesondere die Zuschläge für lohngebundene Kosten, die Lohnnebenkosten und weitere Gemeinkosten, die für die Kalkulation entscheidend sind.

Zusätzlich wird auch der Zuschlagssatz auf Basis der Herstellkosten ermittelt. Der ergänzende Kennzahlenvergleich ist im Wesentlichen eine Bilanzanalyse und macht deutlich, wo Ihr Betrieb steht.

Für Sie als Verbandsmitglied werden beide Auswertungen kostenfrei durchgeführt. Durch das gewählte Verfahren ist sichergestellt, dass nur Sie die Einzelauswertung zu Ihrem Betrieb erhalten. Teilnehmende Mitbewerber können keinerlei Rückschlüsse auf Ihren Betrieb und Ihre Daten ziehen.

Ergänzend zu den umfangreichen Auswertungen kann in einem persönlichen

Gespräch auf Details und Entwicklungen individuell eingegangen werden. Die Gespräche, die von Herrn Spickenreuther geführt werden, finden ganz individuell

persönlich am Telefon oder per Videokonferenz statt. Auch dieses zusätzliche Angebot ist selbstverständlich kostenfrei.

! Wir freuen uns über Ihr Interesse. Die Excel-Datei für die Dateneingabe können Sie **ab sofort** bei uns anfordern. Sie haben dann Gelegenheit, uns Ihre Daten bis zum **29. Mai 2024** für die Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Auswertung werden voraussichtlich Mitte Juni 2024 vorliegen.

Die Übersicht der Kostenanalyse 2022/2023 mit allen Durchschnittswerten finden Sie auf unserer Verbandshomepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

Profitieren Sie durch Ihre Teilnahme von wertvollen Informationen, die Sie unmittelbar bei der Betriebsführung nutzen können und melden Sie sich bei Herrn Spickenreuther an.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Baugewerbliche Auszubildende sind betriebstreu!

Mehr als ein Drittel der bayerischen baugewerblichen Auszubildenden sind auch fünf Jahre nach Ausbildungsende noch im Ausbildungsbetrieb. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung des IAB auf der Grundlage von Daten der Bayerischen Handwerkskammern und der Arbeitsagentur.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat mit dem „Ausbildungspanel Handwerk“ für Bayern untersucht, wie viele Absolventen nach fünf Jahren noch in ihrem Ausbildungsbetrieb verbleiben.

In Kooperation mit den bayerischen Handwerkskammern wurde eine längsschnittliche Datenanalyse des Absolventenjahrganges 2015 durchgeführt und einmal ein Jahr sowie auch fünf Jahre nach dem Ausbildungsabschluss hinsichtlich des Ausbildungsbetriebsverbleibs betrachtet.

Die zugehörige Publikation enthält weitere Strukturanalysen der Absolventenjahrgänge 2014 bis 2020. Ausgewählte Ergebnisse der Analyse sind:

- Betriebswechsel von Ausbildungsabsolventen im Handwerk sind sehr üblich. 56,4 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausbildungsabsolventen waren nach einem Jahr noch in ihrem Ausbildungsbetrieb tätig. Nach fünf Jahren sank der Anteil auf 28,5 Prozent. Demgegenüber ist im Baugewerbe dieser Anteil mit 34,4 Prozent deutlich höher.
- Betriebswechsler, die ihre Ausbildung in einem Kleinst- oder Kleinbetrieb gemacht haben, wechseln häufig auch in einen Kleinst- oder Kleinbetrieb. Von jenen Absolventen, die ihre Ausbildung in einem Betrieb mit bis zu 19 Beschäftigten gemacht haben und nach fünf Jahren nicht mehr in diesem arbeiten, sind 42,2 Prozent in einem Betrieb der gleichen Größenklasse beschäftigt. Weitere 16,7 Prozent arbeiten in einem Betrieb mit 20 bis zu 49 Beschäftigten.



- Betriebswechsler sind regionstreu. Bei 86,9 Prozent der Ausbildungsabsolventen, die nach fünf Jahren nicht mehr in ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt waren, liegt der Standort des neuen Betriebes höchstens 50 Kilometer von jenem des Ausbildungsbetriebs entfernt.
- Betriebswechsler sind zum weit überwiegenden Teil ausbildungsadäquat beschäftigt. 75,1 Prozent der Ausbildungsabsolventen, die nach fünf Jahren nicht mehr in ihrem Ausbildungsbetrieb beschäftigt waren, arbeiten bei ihrem neuen Arbeitgeber auf dem Fachkraft-Niveau. Weitere 10,7 Prozent sind auf dem Spezialisten-Niveau beschäftigt, welches zum Beispiel für Absolventen einer Meis-

terprüfung prädestiniert ist. Lediglich 11,2 Prozent sind auf dem Helfer-Niveau tätig.

! Die vollständige Publikation finden Sie unter nachfolgendem QR-Code:



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Wohnungsbaukrise schlägt sich in Ausbildungszahlen nieder

Zum zweiten Mal in Folge nach den starken Corona-Jahren sinken die Ausbildungszahlen in der Bayerischen Bauwirtschaft. Besonders bei den Ausbildungsanfängern im Hoch- und Massivbau ist ein Rückgang um 12,36 Prozent zu verzeichnen.

Die Auswertung der Ausbildungszahlen für das Jahr 2023 durch die SOKA-BAU liefert ein umfassendes Bild über die Entwicklung der Ausbildungszahlen in allen Bauberufen in Bayern und bundesweit.

Die Anzahl aller Ausbildungsverhältnisse der Deutschen Bauwirtschaft ist vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2023 von 34.140 auf 32.629 gesunken, das entspricht einer Veränderung um minus 4,4 Prozent. Entsprechend dem Bundestrend ist auch in Bayern die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in der Bauwirtschaft von 8.232 auf 7.880 und damit um 4,3 Prozent gesunken. Betrachtet man die Anzahl der verringerten Ausbildungsverhältnisse, sind davon über 70 Prozent in der Sparte Hoch- und Massivbau zu verzeichnen. Wirft man in diesem Zusammenhang auch noch einen Blick auf die Verluste der Zimmerer im 2. Ausbildungsjahr von weiteren 182 Ausbildungsverhältnissen, bleibt festzustellen,

dass die Wohnungsbaukrise in Bayern den ohnehin bestehenden Fachkräftemangel im Baugewerbe weiter verschärft.

Die Zahlen der Arbeitsagentur belegen, dass mittlerweile im Hochbau auf jeden Ausbildungsbewerber 2,2 Ausbildungsstellen und 2,8 Stellen im Tiefbau fallen. Somit bleibt deutlich mehr als die Hälfte der Ausbildungsstellen unbesetzt. Im Vergleich dazu kann ein Ausbildungsbewerber über alle Branchen aus 1,3 Ausbildungsplatzangeboten wählen.

Rückgang der Ausbildungsbetriebe

Neben der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse hat sich auch die Anzahl der Ausbildungsbetriebe deutlich verringert. Das hat die SOKA-BAU dazu veranlasst, eine Umfrage unter denjenigen Betrieben durchzuführen, die in diesem Jahr erstmalig gar keinen Auszubildenden mehr haben. Zwei Drittel dieser Betriebe haben

angegeben, überwiegend im Wohnungsbau zu arbeiten. Zu den Gründen befragt, haben 59 Prozent angegeben, keine Bewerbungen erhalten zu haben und nur 8 Prozent haben die schlechte Auftragslage als Grund angegeben.

Daraus lässt sich schließen, dass die Hochbaubetriebe trotz der schlechten Auftragslage ausbilden würden, aber ihre Ausbildungsstellen nicht besetzen können, weil die Bewerber wegen der schlechten Baukonjunktur den Berufseinstieg in der Bauwirtschaft meiden. Immerhin sagen rund 50 Prozent dieser Betriebe, dass sie zukünftig wieder ausbilden wollen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB Petra Reidel

10-jährige Ausbildungsstatistik für Bayern

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Hoch- und Massivbau	2.883	2.776	2.827	2.796	2.848	2.738	2.677	2.641	2.429	2.177
1. Lehrjahr	1.010	1.019	1.058	1.022	1.035	963	970	945	793	696
2. Lehrjahr	997	964	956	995	966	958	899	935	892	753
3. Lehrjahr	876	793	813	779	847	817	808	761	744	729
Straßen- und Tiefbau	732	724	767	766	797	827	901	905	805	791
1. Lehrjahr	287	289	303	294	328	323	351	349	269	279
2. Lehrjahr	243	254	259	263	272	294	321	320	310	263
3. Lehrjahr	202	181	205	209	197	210	229	236	226	249
Ausbau (ohne Zimmerer)	712	692	652	696	734	701	726	777	652	629
Sonst. Ausbau 1. Lj.	255	260	262	242	276	261	237	309	196	208
Sonst. Ausbau 2. Lj.	235	233	201	247	251	265	268	243	257	211
Sonst. Ausbau 3. Lj.	222	199	189	207	207	175	221	225	199	210
Zimmerer	1.612	1.672	1.760	1.797	1.851	1.776	1.897	1.995	1.920	1.883
1. Lehrjahr	151	144	172	163	198	192	213	283	181	239
2. Lehrjahr	806	861	821	942	885	866	976	932	1.035	853
3. Lehrjahr	655	667	767	692	768	718	708	780	704	791
Kfm. Angestellte	700	675	693	656	696	659	664	604	611	611
1. Lehrjahr	255	210	236	207	248	207	228	182	219	225
2. Lehrjahr	234	252	221	254	222	246	215	222	189	214
3. Lehrjahr	211	213	236	195	226	206	221	200	203	172
Bauzeichner, Techn. Zeichner	224	247	254	270	284	289	319	500	340	332
1. Lehrjahr	81	95	92	91	114	110	116	179	105	115
2. Lehrjahr	64	86	91	94	91	109	112	181	130	107
3. Lehrjahr	79	66	71	85	79	70	91	140	105	110
Duales Studium	133	130	161	164	173	180	234	234	211	212
1. Lehrjahr	55	47	65	51	58	73	91	63	66	71
2. Lehrjahr	46	49	50	70	54	62	89	92	61	82
3. Lehrjahr	32	34	46	43	61	45	54	79	84	59
Sonstige	659	620	638	698	672	756	924	758	934	945
1. Lehrjahr	226	199	230	250	256	286	336	248	298	347
2. Lehrjahr	218	207	211	237	193	240	352	261	359	317
3. Lehrjahr	215	214	197	211	223	230	236	249	277	281
Gesamt	7.977	7.852	8.145	8.157	8.384	8.209	8.636	8.694	8.232	7.880
1. Lehrjahr	2.320	2.263	2.418	2.320	2.513	2.415	2.542	2.508	2.127	2.179
2. Lehrjahr	2.863	2.933	2.871	3.097	2.959	3.036	3.201	3.186	3.172	2.797
3. Lehrjahr	2.492	2.367	2.524	2.421	2.608	2.471	2.568	2.670	2.542	2.601
4. Lehrjahr + Verlängerung	302	289	332	319	304	287	325	330	391	303

Quelle: Eigene Auswertung auf Grundlage der Berufsgruppenstatistik der SOKA-Bau

Begabtenförderung „Die Besten noch besser machen!“

In den Monaten Januar bis März 2024 fanden wieder Projektwochen zur Begabtenförderung in verschiedenen Regionen statt, um besonders begabte Auszubildende im Maurerhandwerk und Straßenbau gezielt zu fördern und auf mögliche Berufswettkämpfe vorzubereiten.

Begabtenförderung der besten Maurer Schwabens

Die Projektwoche für die besten angehenden Maurer Schwabens startete am 15. Januar in der Werkhalle der Bauinnung Augsburg. Die sechs Auszubildenden mit den jeweils besten Ergebnissen in der Zwischenprüfung hatten in diesem Jahr ein Werkstück mit Rundbogen in Sichtmauerwerk zu errichten.

Die Aufgabe war im Detail sehr anspruchsvoll – insbesondere, da die meisten Teilnehmer bisher noch keine Erfahrungen mit der Erstellung von Sichtmauerwerk hatten.

Umso beeindruckender das Ergebnis, welches die Teilnehmer am 19. Januar mit dem Tag der offenen Tür und einer Abschlussveranstaltung den Betrieben, Angehörigen und Obermeistern präsentierten. Die Werkstücke mussten dabei auch den kritischen Augen der Gäste unter den Bewertungskriterien der WorldSkills, dem internationalen Berufswettbewerb, standhalten. Alle Teilnehmer hatten sich ordentlich ins Zeug gelegt und gelungene Werkstücke abgeliefert. Die beste Gesamtwertung erhielt das Werkstück des Auszubildenden Nico Schildenberger von dem Bauunternehmen Schröppel Bau GmbH in Ederheim.

Schirmherr war auch in diesem Jahr MdL a.D. Johannes Hintersberger, der den Teilnehmern feierlich die Urkunden und Präsente übergab.

Begabtenförderung der besten Maurer aus Ober- und Niederbayern

Vom 19. Februar bis 1. März fand die Begabtenförderung im Maurerhandwerk mit Teilnehmenden aus Oberbayern und Niederbayern in der Bauinnung München-Ebersberg statt. In der ersten Kurswoche drehte sich für die 15 Teilnehmer alles um den Gewölbebau.



© Bauinnung Augsburg



© Bauinnung Augsburg

Am letzten Tag der Projektwoche präsentierten die sechs Teilnehmer der Begabtenförderung in Schwaben ihre Ergebnisse im Rahmen des „Tag der offenen Tür“ den Betrieben, Angehörigen und Obermeistern.

Die historische Mauertechnik ist besonders anspruchsvoll und wird nur noch selten gelehrt. Ausbildungsmeister Markus Bruckner, Maurer-, Stuckateurmeister und Bautechniker, lernte die Gruppe in einem fundierten Technikkurs an.

Die hervorragende Team-Leistung der gemauerten Gewölbe bestaunten am Ende der Woche Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, sowie Annette Drosdeck, die als Vertreterin des Bun-

desverbands der Deutschen Ziegelindustrie von Berlin angereist war.

In der zweiten Woche wurden die Teilnehmer unter Anleitung des Nationaltrainers Kevin Schulz im Sichtmauerwerk trainiert – was häufig bei den Berufswettkämpfen verlangt wird.

Die Aufgabe „Sichtmauerwerk Korbmuster mit Jahreszahl“ meisterte Nico Bolling – gefolgt von Julian Scheidhamer und Stefan Schraufstetter – am besten.



Die 15 besten Auszubildenden im Maurerhandwerk aus Ober- und Niederbayern erhielten in der zweiwöchigen Begabtenförderung mit Techniken des Gewölbebaus und Sichtmauerwerks geballtes Fachwissen in Theorie und Praxis.

Begabtenförderung der besten Straßenbauer Südbayerns

Am Anfang der Projektwoche war die Straßenbauhalle im Ausbildungszentrum der Bauinnung Nordschwaben noch leer. Fünf Tage später hatten die neun besten Azubis der Zwischenprüfung bei den Straßenbauern zahlreiche Techniken und Materialien angewandt, um Wege und Pflasterbeläge – in verschieden, farbigen Verlegetechniken –, einen Sickerschacht und sogar einen kleinen Teich anzulegen.

Ausbildungsmeister Andreas Klopfer, der die Projektwoche als Coach begleitete, war sehr stolz auf die Leistung seiner Schützlinge: „Das sind richtig tolle Jungs. Zur vorhandenen Planung haben sie noch eigene Ideen eingebracht. Solche Nachwuchskräfte brauchen wir in unserem Beruf“, sagte er. „Hier konnten sie ihre Kenntnisse richtig anwenden und zeigen, was in ihnen steckt“. Abwechslungsreich war die Woche auch durch die Unterstützung von Unternehmen aus der Baubranche. Diese Firmen aus der Region stellten den Nachwuchskräften neue Materialien vor, die diese dann gleich vor Ort testen konnten. Ebenso kamen die Azubis mit aktuellen Vermessungsgeräten und Werkzeugen beziehungsweise Maschinen in Kontakt und durften diese ausprobieren.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Die Teilnehmer der Projektwoche „Begabtenförderung Straßenbau Südbayern“ blicken stolz zusammen mit den Ausbildern und Vertretern der Politik auf ihre Arbeit in der Straßenbauhalle der Bauinnung Nordschwaben in Nördlingen.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Einladung zur Preisverleihung

Der Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes wird heuer zum 16. Mal vergeben. Insgesamt 26 Studenten bewerben sich mit ihren Bachelor- und Masterarbeiten um die drei Podiumsplätze und die 12 Teilnahmeurkunden.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Master- beziehungsweise Bachelorarbeiten im Studienfach Bauingenieurwesen ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Die Arbeiten sollen sich mit Themen befassen, die einen Beitrag zur Lösung aktueller Probleme der mittelständischen Bauunternehmen liefern.

In diesem Jahr haben wir eine außergewöhnliche Vielfalt an Themen und Technologien, die geeignet sind, zukünftig neue Akzente im Baugewerbe zu setzen. Erstmals haben mehrere Teilnehmer KI-Technologien zur Lösung sehr unterschiedlicher Probleme im Baugewerbe eingesetzt.

Die Preisverleihung findet am 18. April 2024 ab 17:00 Uhr im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium zum Thema „Baustudiengänge im Umbruch? Hintergründe und Umsetzung der neuen Strukturen an der TU München“ in feierlichem Rahmen statt.

! BLICKPUNKT BAU-Leser sind sehr herzlich eingeladen, an der Preisverleihung teilzunehmen.

Zur Anmeldung gelangen Sie über nachfolgenden QR-Code. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 100 Personen begrenzt.



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Neue Arbeitsschutzprämien der BG BAU

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat drei neue Arbeitsschutzprämien in ihrem Förderkatalog aufgenommen, mittels denen die BG BAU Arbeitsmittel und Maßnahmen für sicheres und gesundes Arbeiten finanziell bezuschusst.

Bei den neuen Arbeitsschutzprämien 2024 handelt es sich um:

Kamerabasierte Personenerkennungssysteme

Baustellentaugliche KI-basierte Kamerasysteme an der Baumaschine erkennen Personen in Echtzeit und in jeder Körperhaltung und warnen den/die Maschinenführenden mit optischen und akustischen Signalen, wenn sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

Informationen zu den förderfähigen Kamerasystemen finden Sie unter diesem QR-Code:



Um- und Nachrüstung von Sicherheitsgurten mit Emergency Locking Retractor-System

Kommt es bei Erdbaumaschinen zu Absturzunfällen, werden die nicht angeschnallten Maschinenführenden herausgeschleudert oder springen im Fluchtreflex aus der Maschine – mit schwerwiegenden Folgen.

Das bisher in den meisten Fällen verwendete Automatic Locking Retractor-System (ALR-Systeme) blockiert den ausgezogenen Gurt automatisch auf die benötigte Länge und kann nur durch Abschnallen erneut geändert werden. Die Maschinenführenden haben gerade bei Arbeitstätigkeit auf unebenem Untergrund hierdurch das Gefühl, dass sich der Gurt zusammenzieht, was zu einer Verminderung der Anschnallakzeptanz führt.

Die Um- und Nachrüstung von Sicherheitsgurten mit Emergency Locking Retractor-System (ELR), soll dem entgegenwirken.

Das neue ELR-System blockiert erst ab einer bestimmten Neigung und/oder bei einer bestimmten Beschleunigung und bietet den Maschinenführenden mehr Bewegungsfreiheit trotz gleichbleibender Anschnallsicherheit.

Nähere Informationen zur Förderung finden Sie unter diesem QR-Code:



Stufenanlegeleiter als temporärer Zu- und Abgang zum Arbeitsplatz

Leitern sind für fast die Hälfte der Absturzunfälle verantwortlich. Eine häufige Ursache hierfür ist, dass Anlegeleitern am Leiterkopf oder Leiterfuß nicht ausreichend gesichert wegrutschen. Die BG BAU fördert daher Stufenanlegeleitern, als den Zu- und Abgang zu den Arbeitsplätzen in einer Höhe oder Tiefe bis zu zwei Metern, die über einen angepassten Leiterkopf- und Leiterfußsicherung verfügen.

Welche Voraussetzungen die förderfähigen Leitern erfüllen müssen, finden Sie unter diesem QR-Code:



! Über das vollumfängliche Prämiensprogramm und -verfahren kann man sich unter dem nachfolgenden QR-Code einen Überblick verschaffen:



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





FGSV überarbeitet die RDO-Asphalt

Die FGSV hat die „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht“, Ausgabe 2009/Fassung 2024 (RDO-Asphalt 09/24) überarbeitet.

Mit Hilfe der RDO-Asphalt 09 können alternativ zu den in den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 01) standardisierten Bauweisen auch Asphaltoberbauten rechnerisch dimensioniert werden.

Die RDO Asphalt 09/24 regeln die rechnerische Dimensionierung von Oberbauten für Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschichten für den Neubau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen mit unbeschränkt öffentlichem Verkehr. Die RDO Asphalt 09/24 können für Oberbauten für andere Verkehrsflächen sinngemäß angewendet werden. Die rechnerische Dimensionierung wird in der Regel bei ÖPP-Projekten sowie bei Funktionsbauverträgen angewendet. Die Anwendung der RDO Asphalt 09/24 ist gleichfalls zur Dimensionierung von Asphaltoberbauten im Rahmen von konventionellen Bauverträgen (VOB-Vertrag) und einer dimensionierungsrelevanten Beanspruchung B von mehr als 100 Mio. äquivalenten 10-t-Achsübergängen vorgesehen.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere hinsichtlich der durch verfrüht auftretende Schäden der strukturellen Substanz verursachten Erhaltungsaufwendungen (grundhafte Erneuerungen) und dem damit verbundenen Ressourcenverbrauch an Baustoffen und Energien bietet die rechnerische Dimensionierung durch die Nutzung detaillierter Eingangsgrößen verbesserte Aussagen gegenüber der Standardisierung zur Sicherstellung der gewünschten Dauerhaftigkeit vor allem bei hohen Verkehrsbelastungen. Die rech-

nerische Dimensionierung kann jedoch auch bei niedriger dimensionierungsrelevanter Beanspruchung B angewendet werden. Bis zum Erscheinen der ZTV RDO Asphalt-StB wird auf die „Empfehlungen für die Abwicklung von Bauverträgen bei Anwendung der RDO Asphalt“ für einzelvertragliche Lösungen verwiesen.

Die rechnerische Dimensionierung nach RDO Asphalt 09/24 dient der Festlegung der erforderlichen Schichtdicken innerhalb des frostsicheren Oberbaus auf dem vorhandenen Untergrund/Unterbau unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, von Schicht- und Baustoffeigenschaften sowie der Verkehrsbelastung. Durch das Verfahren nach RDO Asphalt 09/24 sollen im geplanten Nutzungszeitraum strukturelle Schädigungen in der Befestigung ausgeschlossen werden. Unabhängig davon können im geplanten Nutzungszeitraum Erhaltungsmaßnahmen an Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten notwendig sein. Der geplante Nutzungszeitraum ist festzulegen (zum Beispiel 30 Jahre). Die Anwendung technisch geeig-

netter und wirtschaftlicher Bauweisen wird dabei vorausgesetzt. Grundlagen der Dimensionierung sind der geplante Nutzungszeitraum, die Verkehrsbelastung, klimatische Verhältnisse, die Lage der Verkehrsfläche im Gelände, die Bodenverhältnisse, die Materialeigenschaften, der Zustand von – im zu dimensionierenden Oberbau – verbleibenden Schichten eines vorhandenen Oberbaus sowie die Bedingungen, die sich durch die anbaufreie Strecke oder bei geschlossener seitlicher Bebauung ergeben.

! Der Titel ist erhältlich beim

FGSV Verlag
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Drei FGSV-Merkblätter überarbeitet

Folgende Merkblätter sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen überarbeitet und mit der Ausgabe 2024 herausgegeben worden: das Merkblatt für Bankettbefestigungen mit vorgefertigten Befestigungselementen (M BB), das Merkblatt zur Qualitätssicherung bei der geotechnischen Erkundung (M QGeoE) und das Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung (M FP).

Merkblatt „M BB“

Bankettbefestigungen im Sinne des Merkblattes „M BB“ werden unter Verwendung vorgefertigter Befestigungselemente aus Beton oder Naturstein hergestellt. Bankettbefestigungen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn und dienen somit nicht der Fahrbahnerweiterung im Querschnitt. Das M BB soll insbesondere auf der Grundlage der berücksichtigten baupraktischen Erfahrungen, Maßstab für eine fachgerechte Planung und Ausführung von Bankettbefestigungen sein.

In den Ausführungen zu Begriffen sowie zum Geltungsbereich des Banketts wird auf verkehrs- und bautechnische Aspekte von Banketten eingegangen. Weiter werden Planungshinweise gegeben und es wird auf die Baustoffe und die Ausführung eingegangen. Die Anhänge beinhalten die Technischen Regelwerke sowie die weiterführende Literatur.

Merkblatt „M QGeoE“

Das Merkblatt „M QGeoE“ gilt für den Verkehrswegebau, kann aber ebenso bei allen anderen Baumaßnahmen, die in Wechselwirkung mit dem Baugrund stehen, angewendet werden. Eine zutreffende Baugrundbeschreibung und Baugrundbeurteilung ist für die Vorbereitung und wirtschaftliche Ausführung von Baumaßnahmen unverzichtbar. Grundlage ist die geotechnische Erkundung, deren Qualität eine Schlüsselfunktion für erfolgreiches und wirtschaftliches Bauen zukommt.

Das Merkblatt verdeutlicht dem Bauherrn, dem Planer und dem Sachverständigen für Geotechnik sowohl die Anforderungen an die Qualität von geotechnischen Erkundungen als auch die Eignung der Erkundungsverfahren für die jeweiligen Baugrundverhältnisse. Außerdem erläutert es die erforderliche Fachkompetenz der ausführenden Unternehmen und Personen.



© Bauinnung Würzburg/Rudi Merkl

Das „M QGeoE“ soll den Planer der Baugrunduntersuchungen bei der qualitätsorientierten Ausschreibung unterstützen. Qualitätskriterien für die Auswahl von Erkundungsunternehmen und -personal werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Eignung für die jeweilige Erkundungsaufgabe und Baugrundbeschaffenheit bewertet. Behandelt werden Entnahme, Behandlung, Transport und Aufbewahrung von Boden- und Felsproben.

Mit der Herausgabe 2024 erfolgt die Überarbeitung und Anpassung des gleichnamigen Merkblatts von 2015 aufgrund der Fortschreibung von Normen und Regelwerken, die Basis der Bearbeitung der Ausschreibung von Aufschlussverfahren sind.

Merkblatt „M FP“

Das Merkblatt „M FP“ ist insbesondere auf der Grundlage baupraktischer Erfahrungen Regelwerk für fachgerechtes Verhalten bei der Planung und Ausführung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung.

Nach Ausführungen zum Geltungsbereich sowie zu Anwendungsbereichen für Pflasterdecken und Plattenbeläge wird ausführlich auf die Baugrundsätze inklusive Planungshinweise, die zum Einsatz kommenden Bauprodukte sowie auf die Ausführung eingegangen.

Weitere Abschnitte führen zu Anwendungsbereichen mit örtlichen Besonderheiten sowie zum Winterdienst aus. Die Anhänge enthalten gebräuchliche Pflaster- und Plattenverbände und ihre übliche Bezeichnung sowie die Anwendungsempfehlungen für Bettungs- und Fugematerialien. Das Merkblatt ersetzt das „Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen“ (M FP), Ausgabe 2015.

Bisher enthaltene Regelungen zu Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen sind jetzt ausführlich im M RR (Merkblatt für Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen) enthalten, das bereits in 2023 veröffentlicht wurde.

! Die Titel sind erhältlich beim

FGSV Verlag
Wesseling Straße 17
50999 Köln
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen Übergangsfrist endet zum 31. Dezember

Wir informieren über das von den Beteiligten der Asphaltbranche im Koordinierungsausschuss Bitumen (KoA Bit) entwickelte erweiterte Maßnahmenkonzept und bitten um Ihre Mitwirkung.

Am 31. Dezember 2024 endet nach derzeitigem Stand die Übergangsfrist für den Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen nach TRGS 900. Wir informierten hierüber mehrfach in BLICKPUNKT BAU.

Der Koordinierungsausschuss Bitumen (KoA Bit) bemüht sich derzeit um Klärung der weiteren Vorgehensweise mit dem Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) sowie um eine Antragstellung im AGS für eine Verlängerung der Übergangsfrist für den Bereich Walzasphalteinbau.

Folgende Punkte sind unabhängig davon jetzt schon gesetzt und zu beachten:

1. Temperaturabgesenkter Asphalt im Technischen Regelwerk: Die FGSV-Gremien haben angekündigt, dass in den neuen Regelwerken (ZTV/TA-Asphalt) der temperaturabgesenkte Asphalt als Regelbauweise ausgewiesen wird. Das Inkrafttreten ist für das Jahr 2025 geplant. Derzeit finden auch in Bayern im Rahmen von mehreren Pilotprojekten Erprobungsstrecken im Staats- und Bundesfernstraßenbau statt. Des Weiteren sollten auch die kommunalen Baulastträger zur Initiierung von Erprobungsstrecken bewegt werden, schließlich müssen diese auch Erfahrungen mit der Bauweise sammeln.

2. Branchenlösung zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes: Die Branchenlösung basiert auf der Kombination verschiedener Maßnahmen. Die wesentlichen Säulen hierbei sind die Absenkung der Verarbeitungstemperaturen sowie der Einsatz technischer Lösungen zur Reduzierung der Expositionen. Dies betrifft die Bereiche Walzasphalt, Gussasphalt und Abdichtungsarbeiten. Die Branchenlösung wird derzeit gemeinsam mit der BG Bau überarbeitet. Sobald die aktualisierte Version vorliegt, werden wir darüber informieren.



© LBB

Walzasphalteinbau

Die in den letzten vier Jahren durchgeführten Messreihen mit Expositionsmessungen haben gezeigt, dass die Maßnahmenkombination aus temperaturabgesenktem Asphalt und Einsatz von Absaugeinrichtungen an den Fertigern die Expositionen deutlich absenkt. Teilweise werden dabei allerdings immer noch deutliche Überschreitungen des Grenzwertes verzeichnet. Die bisher vorliegenden Messergebnisse reichen nicht aus, um die Wirksamkeit der Maßnahmen flächendeckend nachzuweisen. Aus diesem Grund wollen die beteiligten Verbänden im KoA Bit gemeinsam mit der BB Bau für den Bereich Walzasphalt ab 2024 eine neue Messreihe zur Ermittlung von Expositionen aus Bitumendämpfen und -aerosolen zu starten. Hierbei wird ein erweitertes Maßnahmenkonzept getestet.

Dessen wesentlichen Eckpunkte sind:

- Gezielte Information und Einweisung der ausführenden Unternehmen und des Personals in die notwendigen Maßnahmen.

- Ausschließlicher Einsatz von Fertigern mit Absaugeinrichtungen der zweiten Generation (verfügbar voraussichtlich ab Mitte 2024 als Prototypen, ab Jahreswechsel als Kaufoption). Diese Generation wird als Add-On-Lösung zu bereits installierten Absaugeinrichtungen der ersten Generation entwickelt.
- Sparsamer Einsatz konventioneller Trennmittel beziehungsweise Substitution dieser durch biologische Trennmittel.
- Strikte Kontrolle und Einhaltung des Temperaturregimes innerhalb der Grenzen des Regelwerks.
- Strikte Einhaltung des Rauchverbots während der Expositionsmessungen.
- Erweiterte Dokumentation (verwendete Bitumensorten, verwendete Additive, verwendete Trennmittel, Windrichtung und Windgeschwindigkeiten, Tätigkeiten, Stillstandszeiten) durch die BG Bau.

Gussasphalteinbau

Für maschinellen Gussasphalteinbau und Einbau im Freien sind die bisher vorliegenden Maßnahmen, im Wesentlichen

die Fernsteuerung von Bohlen und Kocherauslässen sowie die bereits erfolgten Temperaturabsenkungen nach bisherigen Erkenntnissen ausreichend, um den Arbeitsplatzgrenzwert weitgehend einhalten zu können. Hier sind lediglich weitere Expositionsmessungen erforderlich.

Die Verwendung ferngesteuerter Bohlen und Kocherauslässe wird im neuen technischen Regelwerk zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen als Pflichtmaßnahme zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen aufgeführt.

Gussasphalteinbauende Unternehmen sollten sich hierauf vorbereiten und auch die Spediteure, welche Gussasphaltkocher zur Verfügung stellen, darüber informieren, dass ab Inkrafttreten des neuen technischen Regelwerks nur noch fernbedienbare Kocherauslässe verwendet werden dürfen.

Beim Gussasphalteinbau in geschlossenen Räumen reichen die bisherigen Maßnahmen nicht aus. Hier wird es im

Rahmen organisatorischer Maßnahmen darauf ankommen, die Expositionszeiten möglichst gering zu halten.

Insofern sollten die Beschäftigten nur möglichst kurze Zeit mit heißen Bitumenmassen in Innenräumen arbeiten. Dies wird entsprechend in die eingangs erwähnte Branchenlösung aufgenommen werden. Weitere Expositionsmessungen von der BG Bau hierzu werden erforderlich sein.

Abdichtungsarbeiten

Die Verwendung von Abdichtungsmassen mit Additiven, die eine Absenkung der Verarbeitungstemperatur ermöglichen, in Verbindung mit dem Prinzip „Temperaturabsenkung vor Schnelligkeit“ sowie die Substitution von Bitumenbahnen mit Oxidationsbitumen haben gezeigt, dass der Arbeitsplatzgrenzwert bei Einhaltung der Maßnahmen weitgehend eingehalten werden kann.

! Der ZDB sucht Unternehmen, die an den Expositionsmessungen im Walzasphalt- und Gussasphalteinbau sowie bei Abdichtungsarbeiten teilnehmen möchten und Baumaßnahmen mit temperaturabgesenktem Asphalt im Rahmen von Erprobungsstrecken in Auftrag nehmen. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall die Baumaßnahme und den Ansprechpartner mit.

Ansprechpartner: Sebastian Gerschka, ZDB, gerschka@zdb.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Standardleistungskatalog für den Wasserbau STLK LB 207 neu herausgegeben

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat den Leistungsbereich 207 „Landschaftsbau“ (Ausgabe 01/2024) des Standardleistungskatalogs für den Wasserbau fortgeschrieben und zur Anwendung veröffentlicht.

Notwendig werdende Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen betreffen dabei vor allem die Katalogbezüge: Saatgut, Gehölze, Artenschutz, Neophyten und ingenieurbioökologische Ufersicherungen (ohne Bemessung nach GBBSOft+). Dabei sind die beiden letztgenannten Themen neu in den STLK LB 207 aufgenommen worden. Aufbau und Aufteilung des STLK LB 207 bleiben weitgehend unverändert.

Der LB 207 des STLK wird damit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt und ist bei allen einschlägigen Bauleistungen zu Grunde zu legen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

! Zur PDF-Fassung des Leistungsbereichs auf der Webseite der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek (VZB) der BAW gelangen Sie über folgenden QR-Code:





Bayerischer Fliesenlegertag 2024 Landesfachgruppentagung wieder ein voller Erfolg

Unsere Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein lud am 8. März in guter, alter Tradition zum jährlichen Bayerischen Fliesenlegertag in die Stadthalle Gunzenhausen ein. Zahlreiche interessante Vorträge und eine gelungene Fachausstellung mit 23 Ausstellern machten das Event auch im Jahre 2024 wieder zu einem vollen Erfolg.



Horst Barisch eröffnete die Veranstaltung.

Am 8. März 2024 eröffnete der Vorsitzende der Landesfachgruppe, Herr Horst Barisch, die Traditionsveranstaltung in der Stadthalle Gunzenhausen.

Diese bot – wie stets in der Vergangenheit – einen perfekten Rahmen. Auch in diesem Jahr war die 200 Sitzplätze fas-

sende Halle fast restlos belegt. Im großen und hellen Foyer fand parallel die informative und umfassende Fachausstellung der Partner aus der Industrie mit insgesamt 23 Ausstellern statt.

Im ersten Teil der Veranstaltung konnten sich die Teilnehmer insbesondere in technisch aktuellen Fragen fortbilden. Neben aktuellen Neuerungen im Bereich der Normen und Merkblätter wurde insbesondere das Thema „dünn-schichtige Fußbodenheizung zur energetischen Sanierung“ und das „Gebäudeenergiegesetz“ behandelt.

Abgeschlossen wurde der fachliche Teil der Tagung mit einem Vortrag zum Thema „Betriebsbedingte Kündigung und Alternativen“.

Ein besonderes Highlight des Fliesenlegertages waren sicherlich die beiden Schlussvorträge. Zunächst sensibilisierte Herr Karakaya – Experte für Internet-

kriminallität – in einem überaus unterhaltsamen Vortrag die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Thema „Cybersicherheit“. Zum Abschluss der Veranstaltung referierte der ARD-Journalist Herr Gürne zu „Deutschlands naher Zukunft“.

Eine hervorragende Fachausstellung und die zahlreichen Gelegenheiten zum Netzwerken rundete den diesjährigen Fliesenlegertag ab.

! Save the Date: Der Bayerische Fliesenlegertag 2025 findet am 14. März 2025 erneut in der Stadthalle Gunzenhausen statt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de





© Julia Knoblauch

Cem Karakaya referierte zum Thema Cybersicherheit.



© Julia Knoblauch

**Mit unserem Newsletter
immer auf dem neuesten Stand:**

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



**DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE**



Einladung zum Süddeutschen Estrichtag 2024

Am 13. Juni 2024 findet im Kloster Plankstetten im Altmühltal der 2. Süddeutsche Estrichtag statt.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen, die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V., die Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. und der Fachverband Fußbodenbau Baden-Württemberg laden die Mitglieder der Fachgruppen Estrich und Belag am 13. Juni 2024 in das Kloster Plankstetten im Altmühltal zum zweiten Süddeutschen Estrichtag ein.

Die Fachtagung ist ganz auf die Praxis des Estrichlegers ausgerichtet.

Die Teilnehmer können sich auf hochkarätige technische Vorträge, namhafte Referenten und den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen und Partnern aus der Industrie freuen, die in der begleitenden Fachausstellung der Industrie ihre neuesten Produkte vorstellen werden.

! Alle Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit der direkten Anmeldung finden Sie unter nachfolgendem QR-Code:



@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Massiv mein Haus Das ist neu!

In unserer Massivbau-Kampagne „Massiv mein Haus“ geht einiges voran. Ganz aktuell wurde auf der Homepage der neue Pressebereich freigeschaltet und die ersten Texte des Massiv mein Haus-Blog online gestellt. Auch im Bereich Social Media wird es zukünftig spannend: in der Zusammenarbeit mit Bau-Influencern werden bald interessante Videos produziert.

Der Presse- und Blog-Bereich

Im Presse-Bereich (Zugriff direkt über das Partner-Portal) stellen wir regelmäßig Artikel ein, welche in Fachmedien und Regionalpresse veröffentlicht werden können.

Diese Themen sind bereits online:

- Bauen mit Massivbaustoffen: nachweislich nachhaltig!
- Energiespeicher „Wand“: Welchen Einfluss hat der Baustoff auf die Heizkosten?
- Besseres Raumklima Dank Massivbau: Leitfaden für gesünderes Wohnen.
- Bezahlbar wohnen in der Stadt: Warum Massivbau für die Nachverdichtung ideal ist.

Als Partner-Betrieb können Sie sich zu jedem Thema das Pressekit mit Fotos und dem frei zur Verfügung stehenden Text herunterladen. Nutzen Sie die journalistisch aufbereiteten Beiträge, um für den Massivbau und Ihr Unternehmen in der Region zu werben.

Außerdem haben Premium-Partner von „Massiv mein Haus“ die Möglichkeit, ein Referenzprojekt exklusiv im neuen Blog auf www.massiv-mein-haus.de vorzustellen und damit direkt Werbung für ihren Betrieb zu machen. Im Partner-Portal stellen wir einen Leitfaden bereit, mit dem Sie uns einfach und schnell die Fakten Ihres Bauprojekts zusenden können, welche dann professionell in einem Blog-Beitrag aufbereitet werden.

Das erwartet unsere Partner-Betriebe

- Für die Social Media-Kanäle von „Massiv mein Haus“ auf Instagram und Facebook planen wir aktuell Kooperationen mit Bau-Influencern und Bauherren-Blogs.
- Als neues Marketing-Instrument für alle Partner-Betriebe wird gerade eine Broschüre zum Thema Nachhaltigkeit und Energieeffizienz erarbeitet und anschließend im Partner-Portal zur Verfügung gestellt.

Entscheiden Sie mit!

Werden Sie Teil unseres neu gegründeten Marketing-Beirats! Wir möchten direkt von unseren Betrieben erfahren, was sie für eine zielführende Kundenansprache

benötigen und wie wir Sie dabei noch besser unterstützen können. Dazu tauscht sich unser Marketing-Beirat, in welchem sich bereits zwei Unternehmer aus Oberbayern und eine Unternehmerin aus Baden-Württemberg einbringen, regelmäßig in Online-Sitzungen aus.

Wenn Sie ebenso Ihr Feedback und Ihre Ideen für „Massiv mein Haus“ zur Sprache bringen möchten, melden Sie sich gerne bei unserer Ansprechpartnerin Julia Gleiss (gleiss@lbb-bayern.de).

@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





Bundesförderung „Aufbauprogramm Wärmepumpe“

Dieses Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zum Thema Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Bestand weiterqualifizieren wollen.

Das „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ ist Teil des Klimaschutzgesetz-Sofortprogramms Gebäude vom 13. Juli 2022 und soll zur Klimazielerreichung im Gebäudesektor bis 2030 beitragen.

Nachdem die Ausgabensperre im Bundeshaushalt im Dezember 2023 dazu geführt hatte, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antragsstopp u. a. für die Förderrichtlinie „Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe“ verhängt hatte, ist die Antragstellung und die Bewilligung unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung (bzw. unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel) derzeit wieder möglich.

Förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen, die bei gelisteten Schulungs- und Coachinganbietern durchgeführt werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

! Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm finden Sie auf den Internetseiten des BAFA unter nachfolgendem QR-Code:



© stock.adobe.com



Branchenlösung zur Staubminimierung BG BAU führt kostenlose Messungen durch

Die BG Bau sucht Betriebe, in denen sie zur Erarbeitung einer Branchenlösung zur Verringerung der Staubexpositionen Messungen in Betrieben durchführen kann.

Die BG BAU unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe durch vielfältige Informationen und Handlungshilfen. Im Bereich der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist das beispielsweise das Informationssystem WINGIS mit Betriebsanweisungen und vielen unterstützenden Hilfen.

Für Tätigkeiten mit Staubgefährdungen ist eine Branchenlösung „Staubminimierung im Feuerfest- und Schornsteinbau“ in Erarbeitung. Betriebe, in denen Mitarbeiter Quarzfeinstaub einatmen können, müssen aufgrund der krebserzeugenden Einstufung ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis erstellen. Hierfür hat die BG BAU eine Eingabehilfe erstellt. Alle diese Handlungshilfen beruhen auf der Kenntnis der Staubexpositionen in den Mitgliedsbetrieben. Daher können diese Hilfen von den Betrieben für eigene Gefährdungsbeurteilungen und auch zur Erstellung des personenbezogenen Expositionsverzeichnisses genutzt werden. Ohne diese Informationen könnten vor allem die staatlichen Behörden (Gewerbeaufsicht) Messungen in den Betrieben verlangen, die dann von den Betrieben zu bezahlen sind.

Messungen, die die BG BAU zur Erstellung der genannten Handlungshilfe durchführt, sind dagegen für die Betriebe kostenlos. Die BG BAU führt seit über 30 Jahren Messungen in ihren Mitgliedsbetrieben durch und verfügt deshalb über einen großen Schatz von Messdaten. Diese Daten müssen aber ständig aktuell gehalten werden. Bei einer Durchsicht der Daten ist aufgefallen, dass in den letzten Jahren nur wenige Messungen von Routinetätigkeiten vorhanden sind.

Auch wurde nur bei neueren Staubmessungen neben der Bestimmung von ein-

atembaren und alveolengängigem Staub auch Quarzfeinstaub zusätzlich untersucht. Daher sind aktuelle Messungen von Tätigkeiten mit Staubexpositionen im Feuerfest- und Schornsteinbau erforderlich.

Wenn Mitgliedsbetriebe diese Messungen im Rahmen der Erfüllung des Präventionsauftrages gemäß §§ 1, 19 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) ermöglichen, sind die Messungen nicht nur kostenfrei, die Betriebe erhalten zu dem Messbericht (inklusive der Messergebnisse) zusätzlich auch eine betriebsbezogene Beratung zu möglichen Schutzmaß-

nahmen und den Fördermöglichkeiten durch die BG BAU.

! Betriebe können sich wenden an:

Markus Flender
markus.flender@bgbau.de

oder
Rainer Dörr
rainer.doerr@bgbau.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales / BG BAU

Einladung zur Frühjahrstagung

Die gemeinsame Frühjahrstagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus findet vom 15. bis 18. Mai 2024 in Innsbruck (Österreich) statt.

Die Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB lädt alle Fachgruppenmitglieder herzlich zur diesjährigen gemeinsamen Frühjahrstagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus ein.

! Die Anmeldeunterlagen, mit denen Sie sich unmittelbar bei der Deutschen Gesellschaft Feuerfest- und Schornsteinbau für die Tagung anmelden können und das Rahmenprogramm finden Sie in auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Aktuelles/Veranstaltungen“.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

VERANSTALTUNGEN

Verleihung des Hochschulpreises

Datum: 18. April 2024, 17:00 Uhr
Ort: Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

Verbandstag

Datum: 7. Juni bis 8. Juni 2024
Ort: Munich Marriott Hotel City West
Landsberger Straße 156
80687 München
Veranstalter: Bayerische Baugewerbeverbände

Süddeutscher ISO-Treff

Datum: 19. April 2024
Ort: Landhotel Geiselwind
Friedrichstraße 10
96160 Geiselwind
Veranstalter: Service-und Verlagsgesellschaft
des bayerischen Baugewerbes mbh

Süddeutscher Estrichtag

Datum: 13. Juni 2024
Ort: Benediktinerabtei Plankstetten
Klosterplatz 1
92334 Berching
Veranstalter: Service-und Verlagsgesellschaft
des bayerischen Baugewerbes mbh

Get-Together Digitalisierung

Datum: 30. April 2024, 16:30 Uhr
Ort: Online-Meeting
für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Frühjahrstagung Feuerfest- und Schornsteinbau

Datum: 15. bis 18. Mai 2024
Ort: Innsbruck (Österreich)
Veranstalter: Deutsche Gesellschaft
Feuerfest- und Schornsteinbau e.V.

Get-Together Digitalisierung

Datum: 28. Mai 2024, 16:30 Uhr
Ort: Online-Meeting
für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DIGITALISIERUNGS-CAPPUCCINO

Unsere Online-Veranstaltungsreihe „Digitalisierungs-Cappuccino“ wird fortgesetzt

- 17. April: Automatisierte Rechnungsprüfung durch digitale Lieferscheine (comstruct)
- 23. April: QNG leicht gemacht (Becatur)
- 24. April: No-Code Baukasten für die Digitalisierung von Formularen (Offpaper)
- 7. Mai: Planserver, Bau- und Mängeldokumentation (BauMaster)
- 14. Mai: Innovation in der digitalen Werkzeugverwaltung (wattro)
- 11. Juni: Die visuelle Zeitmaschine für das Bauprojekt (Openspace)
- 18. Juni: Baumanagement und Workflows digitalisieren (PlanRadar)

Die Anmeldemöglichkeit und weitere Termine finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter „Veranstaltungen“.



Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Dipl. Ing. FH Gabriela Gottwald

Geschäftsführerin der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen

© Bayerische BauAkademie



„Unsere Kursinhalte sind an der aktuellen Baupraxis orientiert!“

BLICKPUNKT BAU: Frau Gottwald, was macht die BauAkademie zu einer der deutschlandweit führenden Einrichtungen im Bereich Fort- und Weiterbildung für das Baugewerbe?

Gabriela Gottwald: Ich glaube, es ist unser ganzheitliches Konzept. Es ist auf aktuelle Themen in Fort- und Weiterbildung für den Bau ausgerichtet, mit erfahrenen Dozenten und einer modernen Lern- und Übungsumgebung. Das ganze Paket ergänzen wir durch die Unterbringung unserer Teilnehmer direkt vor Ort in unseren Gästehäusern und durch eine hochwertige Verpflegung aus unserer hauseigenen Küche. All das macht uns zu einem rundum starken Partner in Sachen Fort- und Weiterbildung für die Verbandsmitglieder. Wir unterscheiden bezüglich unserer Angebote die Fachbereiche Bautechnik, Baumaschinentechnik, Management, Baurecht und Digitalisierung. In diesen Bereichen bieten wir sehr

praxisnahe Lehrgänge, Workshops, Expertenforen und Meisterkurse in den Gewerken Fliese, Estrich und WKSB-Isolierer an. Es stehen insgesamt über 270 Angebote bei uns im Programm. Was ist außer der Qualität des Schulungsangebots noch wichtig? Dass sich unsere Gäste wohl fühlen, dass sie sich untereinander vernetzen und somit Erfahrungen und Wissen während und nach den Kursen austauschen können.

BLICKPUNKT BAU: Was erwartet unsere Mitgliedsbetriebe 2024 in der Bayerischen BauAkademie? Welche Veranstaltungen würden Sie ihnen ans Herz legen?

Gabriela Gottwald: In diesem Jahr haben wir einige neue Kurse im Angebot – beispielsweise im Bereich Bautechnik zur Ersatzbaustoffverordnung, zum Asphalteinbau an Einbauten und die Praxiswoche Kanalsanierung. Die „Automatisierung Bodenmanagement“ mit dem Schlüsselgerät Hydraulikbagger und Kurse in Bereich der Drohnenführerschein bieten wir neu in der Baumaschinentechnik an. Außerdem haben wir in diesem Jahr unser 60-jähriges Bestehen als Bildungswerk des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen. Das wollen wir gebührend feiern und wir freuen uns sehr auf unseren Akademieball am 19. Oktober, der dafür den festlichen Rahmen bil-

den wird. Im Jahr 2025 ist der Verbandstag in der Bayerischen BauAkademie geplant und im Herbst finden dann die Deutschen Meisterschaften im Baugewerbe bei uns statt.

BLICKPUNKT BAU: Auf dem Gelände der BauAkademie ist aktuell einiges in Bewegung. Was wird dort gebaut?

Gabriela Gottwald: Am 1. Juli 2024 werden wir die BG Bau mit ihrem Praxiszentrum für Arbeitssicherheit auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie als unseren Mieter begrüßen. Dafür bauen wir derzeit unsere Halle 15 um und ergänzen sie mit einem dreigeschossigen Übungsturm. Im Haus 1 entstehen Lehrsäle sowie Verwaltungs- und Büroräume. Die Kursprogramme unserer BauAkademie und der BG BAU ergänzen sich auf sehr gute Weise. Somit können wir unseren Unternehmen ein noch umfangreicheres Angebot hier in der Bayerischen BauAkademie bieten.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 09852/9002-901
gottwald@baybauakad.de
www.baybauakad.de

Baujahr: 1961

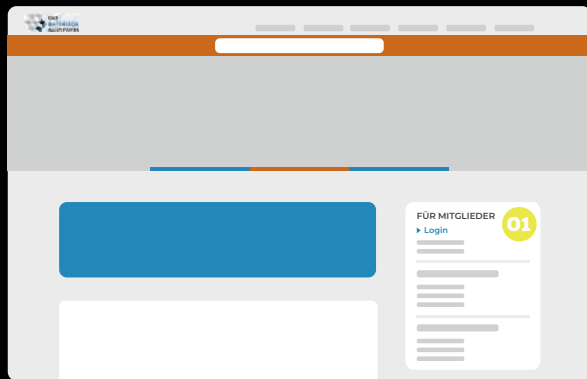
Gewerk: Diplom-Bauingenieurin FH

Zubringer: Nach dem Studium im Bauingenieurwesen habe ich berufsbegleitend verschiedene Weiterbildungen, etwa im Bereich Kommunikation und in der Energieberatung, absolviert. Meine beruflichen Stationen führten mich 2000 – in den Anfängen der Erneuerbaren Energien – zur BP und der Conergy nach Hamburg mit Projekten in der ganzen Welt. Nach der Gründung eigener Unternehmen in Europa ging es für mich zum Unternehmen Varta und dann, vor bald elf Jahren, zur Bayerischen BauAkademie.

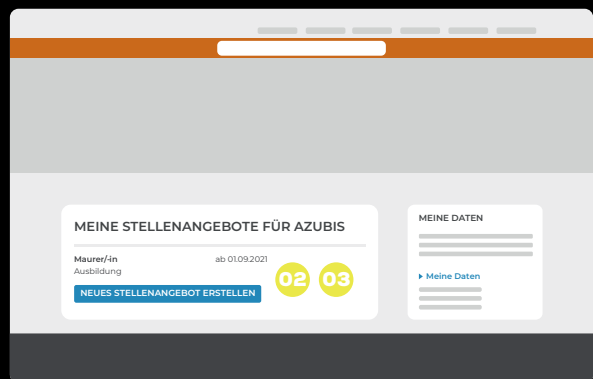
Spatenstich: Tätig im Verband seit 1. Mai 2013

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



- 01.** Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



- 02.** Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.
- 03.** Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU